

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMiA-AT.8.15.02/0078-I.2/2013

SB: Ruhland-Chrystoph, Pronay

Zu GZ. BMG-92360/0003-II/A/4/2013
2013 vom 4. April 2013

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMG; birgit.aistleitner@bmg.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Änderung des Gehaltkassengesetzes 2002; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMiA

Das BMiA nimmt wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks

Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABI. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- Im § 1 Abs. 2 Z 1: Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012, ABI. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9

Wien, am 22. April 2012

Für den Bundesminister
i.V, Schusterschitz m.p.